

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde ~~(die Stadt-der-Markt)~~ Chammern folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Amtlliche Anmerkung zu § 1

§ 1 schränkt die Besteuerung durch die Verwendung des Begriffs „Jahresaufwandsteuer“ generell auf die Fälle der Hundehaltung im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf ein. Damit ist insbesondere die Hundehaltung zum Zweck des Einkommenserwerbs von vornherein von der Besteuerung ausgenommen. Die Bestimmungen über die Steuerfreiheit (§ 2) haben daher zum Teil nur deklaratorische Bedeutung.

§ 2 Steuerfreiheit

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundeslufschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen abliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Amtlliche Anmerkung zu § 2

Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 7 spricht zwei verschiedene Fallgruppen an:

Zum einen werden in deklaratorischer Weise Tatbestände aufgeführt, in denen ein Hund nicht im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbe-

1. Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

Erläuterungen zu § 1:

1. Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten von Hunden. Wer Hundehalter ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.
2. Die Berechnung des Alters des Hundes erfolgt nach § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 und 3 BGB. Bei einem Hund, der z. B. am 10.06. geboren wird, tritt die Steuerpflicht mit dem Ablauf des 09.10. (also ab dem 10.10.) ein.
3. Die Hundesteuer gehört zu den Aufwandsteuern. Wesensmerkmal der Aufwandsteuer ist, daß die durch die Einkommensverwendung (finanziellen Aufwendungen) für den persönlichen Lebensbedarf, in diesem Fall für das Halten von Hunden, zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllt wird (OVG Münster, Urteil vom 27.04.1977 in KStZ 207/1977).
4. Als Jahressteuer wird die Hundesteuer jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, also für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Sie ist daher grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres eingetreten oder bereits im Laufe des Jahres weggefallen ist: Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Hund bis zum 31.12. nach nicht älter als 4 Monate ist oder ein steuerpflichtiger Hund in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr gehalten wurde (§ 4 Abs. 1).

Erläuterungen zu § 2:

1. Öffentliche Aufgaben sind alle Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit wahrgenommen werden und dem Gemeinwohl dienen. In der Regel werden die öffentlichen Aufgaben vom Bund oder Land, den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfüllt. Auch juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können jedoch im Einzelfall öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Es kommt hier also nicht darauf an, wer die Aufgaben wahrnimmt, ausschlaggebend ist alleine, daß es sich um die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe handelt und diese ausschließlich wahrgenommen wird. Dabei muß es keine hoheitliche Aufgabe sein. Wachhunde einer Wach- und Schließgesellschaft werden in der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, sondern in Ausübung eines privaten Gewerbes zur Bewachung privater und öffentlicher Einrichtungen gehalten. Ihre Haltung ist nicht steuerfrei.
2. Nach Nr. 2 müssen die Hunde von den genannten Organisationen selbst gehalten werden. Es reicht für die Steuerbefreiung nicht aus, daß z. B. ein von einem Bediensteten gehaltener Hund ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation zur Verfügung steht.
3. Anders ist es bei dem Befreiungsstatbestand nach Nr. 6. Hier müssen die Rettungshunde nicht von den genannten Organisationen selbst gehalten werden. Es reicht aus, daß Rettungshunde mit bestehender Prüfung für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Eine ausschließliche Verwendung für diesen Zweck wird hier nicht gefordert.
4. Eine Tierhandlung i. S. der Nr. 7 wird nur dann betrieben, wenn gewerbsmäßig Hunde an- und verkauft werden. Ein Züchter, der nur die von ihm gezüchteten Hunde verkauft, betreibt keine Tierhandlung. Er ist jedoch dann nach § 1 der Satzung nicht steuerpflichtig, wenn er die Hundezucht ausschließlich zu Erwerbszwecken betreibt (siehe hierzu Erläuterungen zu § 7).

darf gehalten wird, also kein Aufwand im Sinn von § 1 der Satzung vorliegt; dazu gehören die Nummern 1, 2, 4 und 7. Zum anderen wird vor allem aus sozialen Gesichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Aufwandsteuer abgesehen; das gilt ganz oder teilweise für die Fälle der Nummern 3, 5 und 6.

Soweit die Aufzählung nur eine Klarstellung enthält (Fallgruppe 1), ist sie nicht abschließend; so ist z. B. steuerfrei auch die Hundehaltung in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen ausschließlich zur Durchführung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben, die Haltung von (abgerichteten) Hunden, die von Artisten und Schauspielern für ihre Berufstätigkeit benötigt werden oder auch von Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden. Die Befreiung in der Fallgruppe 2 ist dagegen rechtsbegründend; sie kann daher nur für die dort genannten Fälle gelten.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

(1) **Steuerschuldner** ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) **Halten** mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie **Gesamtschuldner**.

(3) **Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.**

Anliche Anmerkung zu § 3

Beim Vollzug des § 3 Abs. 1 Satz 3 kann es zu Härtefällen kommen, wenn neben den dort genannten Personen auch ein Halter nach Abs. 1 Satz 1 für die Haltung desselben Hundes für das laufende Steuerjahr steuerpflichtig ist. Diese Fallgestaltung ist dadurch vorgezeichnet, daß nicht ein bestimmter Hund, sondern das Halten eines Hundes Gegenstand der Besteuerung ist (§ 1). Hier lassen sich mit der Erlaßregelung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG in Verbindung mit § 227 AO zufriedenstellende Ergebnisse erzielen.

Die Fiktion des § 3 Abs. 1 Satz 4 soll gewährleisten, daß die Regelungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 (2. Alternative) nicht durch eine Verteilung mehrerer Hunde auf verschiedene Halter innerhalb eines Haushalts oder Betriebs umgangen werden können.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

Erläuterungen zu § 3 Abs. 1:

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist der Hundehalter steuerpflichtig. Hundehalter ist nach Abs. 1 Satz 2, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Gewerbe- bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn auf diese Weise seinen Zwecken oder denen seiner Bediensteten bzw. Beschäftigten während einer gewissen Dauer dienstbar zu machen. Die Aufnahme des Hundes muß dabei im Interesse des Hundehalters oder seiner Bediensteten bzw. Beschäftigten erfolgen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um geldwerte Interessen oder zum Zwecke des Vergnügens handelt (OVG Münster, Urteil vom 17.03.1975 in KSIZ 176/1975). Anders als nach Art. 2 Abs. 1 des früheren Hundesteuergesetzes kommt es bei der Steuerpflicht auf den Besitz des Hundes nach § 854 Abs. 1 BGB nicht mehr an.

Steuerpflichtig ist (erz) abweichend vom früheren Art. 2 Abs. 2 Hundesteuergesetz, auch derjenige, der einen Hund länger als 3 aufeinanderfolgende Kalendermonate (§ 4 Abs. 1) in Pflege bzw. Verwahrung auf Probe oder zum Anlernen hat. Die Eigentumsverhältnisse haben auf die Steuerpflicht keinen Einfluß. 2. Nach Abs. 1 Satz 3 gelten alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Es kommt nicht darauf an, wer den Hund angeschafft hat, wer Eigentümer des Hundes ist oder in wessen Interesse (Haushalts- bzw. Betriebsangehöriger) der Hund gehalten wird. Für die rechtliche Beurteilung des Haushalts- bzw. Betriebsangehörigen der Hundehaltung ist nicht auf die rechtliche Beurteilung des Haushalts- bzw. Betriebsangehörigen, sondern auch Unverheiratete oder auch nur Männer oder nur Frauen können einen Haushalt bilden.

Zu Abs. 2

3. Jeder Haushaltsangehörige schuldet als Gesamtschuldner die ganze Hundesteuer. Die Entrichtung der Hundesteuer durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner (§ 44 AO) befriedigend. Die Gemeinde kann als Steuergläubigerin von jedem der Schuldner die Steuer ganz oder zu einem Teil, jedoch insgesamt nur bis zu der Höhe der geschuldeten Hundesteuer verlangen.

Zu Abs. 3

Der Eigentümer eines Hundes haftet neben dem Hundehalter für die Steuer, ohne selbst Steuerschuldner zu sein. Er tritt also für eine fremde Schuld ein und bildet keine Zweckgemeinschaft mit dem Steuerschuldner wie z. B. die Haushaltsangehörigen als gemeinsame Steuerschuldner nach Abs. 2. Zwischen Steuerschuldner (Halter) und Haftendem (Eigentümer) liegt daher nur eine „unechte Gesamtschuld“ vor. Die Haftung nach Abs. 3 ist durch einen Haftungsbescheid zu konkretisieren, bevor der Eigentümer des Hundes in Anspruch genommen werden kann. Der Haftungsschuldner kann grundsätzlich nur subsidiär, also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Befriedigung durch den Schuldner bzw. die Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 2) nicht möglich ist (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b, Ziff. 4 Buchst. b und Ziff. 5 Buchst. a KAG i. V. m. §§ 44, 191 u. 219 AO). Erst dann, wenn aufgrund eines Haftungsbescheides (§ 191 Abs. 1 AO) nach § 219 AO der Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann, besteht zwischen Steuerschuldner und Haftungsschuldner eine Gesamtschuldnerschaft nach § 44 AO (siehe Koch, Abgabenordnung, Anm. 2 zu § 44 und Anm. 4 zu § 219 AO).

Erläuterungen zu § 4 Abs. 1:

1. Tritt die Steuerpflicht nach § 9 der Satzung erst noch dem 1. Oktober eines Kalenderjahres ein, so entfällt sie, weil die Voraussetzungen dann in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt sind. Die Steuerschuld entfällt ebenfalls dann, wenn der Hundehalter innerhalb eines Kalenderjahres nicht mindestens in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten einen Hund gehalten hat. Dabei muß es sich um volle 3 Monate, nicht jedoch um denselben Hund handeln.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Amtlche Anmerkung zu § 4

§ 4 trifft Billigkeitsregelungen. Ist die Steuer in den Fällen des § 4 Abs. 1 bereits aufgrund eines bestandskräftigen Steuerbescheids bezahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Bescheid zu widerrufen und die bezahlte Steuer zu erstatten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b KAG i. V. m. § 37 Abs. 2 AO).

§ 4 Abs. 3 hebt insbesondere auf die Fälle des Umzugs des Hundehalters mit dem Hund ab. Der Verkauf oder die sonstige Weggabe an einen anderen Halter in derselben oder einer anderen Gemeinde löst dagegen grundsätzlich eine neue Steuerpflicht in der Person des neuen Halters aus.

§ 5 Steuernabstuf und Steuersatz

Erste Alternative

Die Steuer beträgt für jeden Hund _____ DM¹

Zweite Alternative

Die Steuer beträgt
für den ersten Hund _____ DM²
für den zweiten Hund _____ DM³
für jeden weiteren Hund _____ DM⁴

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

20,- DM²
40,- DM³
80,- DM⁴
790,- ab 1.1.85
1.11.85

- 1. Sätze bis zu 100 DM
- 2. Sätze bis zu 100 DM
- 3. Sätze bis zu 150 DM
- 4. Sätze bis zu 200 DM

stellen keine Abweichung von der Musteratzung dar.

Der Wegfall der Steuerschuld setzt voraus, daß die Steuerschuld bereits entstanden war. Abs. 1 hat daher keinen Einfluß auf deren Entstehung, er stellt jedoch eine auflassende Bedingung dar, so daß dann, wenn der Hund weniger als drei aufeinanderfolgende Monate im Kalenderjahr gehalten wird, die bereits entstandene Steuerschuld (§ 9 der Satzung) erlischt (§ 47 AO). Eine bereits errichtete Steuer ist nach § 37 Abs. 2 AO zurückzuführen.

Zu Abs. 2

2. Diese Regelung ergibt sich zwangsläufig, weil nicht der einzelne Hund, sondern das Halten eines Hundes besteuert wird. Ein Wechsel des Hundes oder die Neubeschaffung eines Hundes nach dem Zeitpunkt der Tötung bzw. Verendung des bisherigen Hundes ist daher steuerrechtlich unerheblich.

Zu Abs. 3

3. Mit dieser Regelung wird eine unzulässige Doppelbesteuerung vermieden. Es ist insbesondere der Fall gemeint, in dem ein Hundehalter während des Kalenderjahres in eine andere Gemeinde verzieht. In der bisherigen Gemeinde ist die Steuerpflicht am 1. Januar in der vollen Höhe entstanden. Mit dem Umzug entsteht in der neuen Gemeinde ebenfalls die Steuerpflicht. Die in der bisherigen Gemeinde errichtete Steuer wird nun angerechnet. Beträgt beispielsweise in der Gemeinde A die Hundesteuer 40 DM und nach dem Umzug in der Wohngemeinde B die Hundesteuer 50 DM, so ist nur noch ein Betrag von 10 DM an die Gemeinde B zu entrichten. War jedoch in der Gemeinde A die Hundesteuer höher als in der Gemeinde B, dann erfolgt keine Rückzahlung, weil in der Gemeinde A vor dem Umzug die Steuer bereits am 1. Januar in voller Höhe entstanden ist und durch den Umzug nicht berührt wird, lediglich die neue Gemeinde erhält keine Steuer mehr. Erfolgt der Umzug erst noch dem 01.10., so entfällt die Steuerpflicht in der neuen Gemeinde; die Steuerpflicht in der bisherigen Gemeinde bleibt jedoch unberührt. Der Nachweis über die bereits errichtete Hundesteuer obliegt dem Steuerschuldner.

Erläuterungen zu § 5:

1. Mit der Hundesteuer wird der in dem Halten eines Hundes zum Ausdruck kommende Aufwand erfüllt. Der Aufwand ist daher auch ein wesentliches Kriterium für die Höhe der Hundesteuer. Die Hundesteuer verfolgt jedoch darüber hinaus auch den verfassungsrechtlich zulässigen Neben Zweck, die mit der Hundehaltung verbundenen Belastungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Neben Zweck kommt bei der Bemessung der Steuer eine wesentliche Rolle zu. In einer dichtbesiedelten Stadt sind wegen der besonders engen Lebensgemeinschaft der Hunde mit den Menschen die Aufwendungen hierfür höher als auf dem Lande. Das Halten von Hundes ist in solchen Städten auch mit größeren Belastungen und Gefahren für die Allgemeinheit verbunden als auf dem Lande in kleinen Gemeinden, insbesondere die Verschmutzung der unmittelbaren menschlichen Lebensbereiche in dicht besiedelten Gebieten erhöht die Belastungen als auch die gesundheitlichen Gefahren für die Menschen. Die Höhe der Hundesteuer wird sich daher nach der Größe der Gemeinde richten. Auch die Einstufung als Fremdenverkehrsart oder Kurort kann Einfluß auf die Höhe der Hundesteuer haben. In Anlehnung an das bisherige Hundesteuergesetz und nach den bisherigen Erfahrungen können die nachstehenden Sätze, orientiert an den Kriterien der Aufwandsteuer, einen Anhalt für die Höhe der Hundesteuer geben:

- Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner 10 DM bis 20 DM
- Gemeinden von 3.000 - 10.000 Einwohner 20 DM bis 40 DM
- Gemeinden von 10.000 - 50.000 Einwohner 20 DM bis 60 DM
- Gemeinden von 50.000 - 100.000 Einwohner 40 DM bis 80 DM
- Gemeinden über 100.000 Einwohner 60 DM bis 100 DM.

Die Musteratzung ist unabhängig von der Größe der Gemeinde Sätze bis zu 100 DM zu, ohne daß ein Abweichen von der Musteratzung vorliegt.

2. Als Alternative ist auch die Erhebung einer progressiv gestaffelten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt vorgesehen. Eine solche Regelung über eine erhöhte Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde durch einen Hundehalter bzw. in einem Haushalt oder Betrieb (§ 3 Abs. 1) ist verfassungsrechtlich zulässig (BVerwG Beschl. v. 07.07.75 in KSZ 14/1976; OVG Münster, Urteil vom 17.03.1975 in KSZ 176/1975). Nach der vorstehenden Begründung ist jedoch eine degressive Staffelfung bei der Haltung mehrerer Hunde durch einen Hundehalter nicht zulässig. Vom Zweck der Aufwandsteuer er gesehen, wäre auch eine Staffelfung nach anderen Kriterien, z. B. nach der Größe oder Rasse der Hunde möglich. Eine Staffelfung nach diesen Merkmalen ist jedoch in der Praxis, schon wegen der damit verbundenen Mehrarbeit, nicht üblich (siehe Fundstelle Rd.Nr. 74/1975).

Amtlliche Anmerkung zu § 5

Auf die Festsatzung eines Rahmens für die Steuersätze konnte mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 KAG nicht verzichtet werden. Ließe das Muster einen nach Art. 2 Abs. 1 KAG wesentlichen Bestandteil der Satzung völlig offen, so könnte man nicht mehr von einem Ausfüllen des Musters sprechen, wenn die Gemeinde in ihrer Satzung diesen offengelassenen Teil regelt.

Die Genehmigungsbehörden werden angewiesen, das Ermessen bei der Genehmigung höherer Sätze wohlwollend auszuüben. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gemeinde bereits unter Geltung des Hundesteuergesetzes einen den Rahmen der Mustersatzung übersteigenden Steuersatz hatte. Die Gestaltung des Steuersatzes muß jedoch stets dem Zweck der Steuer als Aufwandsteuer Rechnung tragen und darf das Halten von Hunden jedenfalls nicht wirtschaftlich unmöglich machen.

Pauschalierungsvereinbarungen sind nach Art. 3 Abs. 4 KAG möglich; einer besonderen, satzungsmäßig eingeräumten Befugnis hierzu bedarf es nicht mehr.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Eindöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlicly oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m² von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m² von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

1. Eine Entfernung von mehr als 500 m ist keine Abweichung von der Mustersatzung.

Erläuterungen zu § 6 Abs. 1:

1. Die in Abs. 1 aufgeführten Steuerermäßigungen wirken sich unmittelbar auf die Steuerschuld aus. Weitere satzungsmäßige Steuerermäßigungen sind auch dann denkbar, wenn der Hund nur zum Teil im Rahmen des persönlichen Aufwandes gehalten wird. Das kann z. B. bei der Haltung von Hunden sein, die überwiegend als Wachhunde (z. B. für Industriebetriebe, Bankgebäude usw.) verwendet werden. Eine Erweiterung der in der Mustersatzung enthaltenen Ermäßigungsbestände – z. B. auch die Einbeziehung von Wachhunden – wird jedoch wegen der dann entstehenden Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung nicht empfohlen, um die Hundesteuer nicht in Frage zu stellen.

2. Zu den Forstbediensteten gehört grundsätzlich nur das forsttechnische Personal, das sind jedoch auch Badensiele privater Forstbetriebe. Bei der Beurteilung, ob der Hund ausschließlicly oder überwiegend zum Jagd- oder Forstschutz gehalten wird, kommt es vor allem auf die tatsächliche Verwendung für diesen Zweck an. Ein Forstschutzbeauftragter i. S. des Art. 26 Forststrafgesetz (FStStG), der im Auftrage seiner Behörde für Zwecke des Forstschutzes (Art. 27 FStStG) den Hund hält, ist bereits nach § 2 Ziff. 1 von der Steuer befreit.

Abt. 2

3. Absatz 2 gibt zum Zweck der Definition der Begriffe „Einöde“ und „Weiler“ nach Abs. 1 Nr. 1 eine den Ortschaften entsprechende Umschreibung. Die Bezeichnungen im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern sind hier nicht ausreichend.

Bei der Einöde handelt es sich um ein einzelnes Wohngebäude. Ein Gebäude ist dann als bewohnt anzusehen, wenn es zum dauernden Aufenthalt von Menschen zur Tages- und Nachtzeit bestimmt ist. Eine nur vorübergehende Unterkunftsstätte z. B. Ferienhaus, das nur gelegentlich zum Wochenendaufenthalt in dem sich nur tagsüber Menschen aufhalten (siehe VGH 37/73). Nicht bewohnte Gebäude (z. B. Nebengebäude) bleiben bei der Beurteilung unbeachtet. Maßgebend ist daneben die in der Satzung bestimmte Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude.

Bei einem Weiler wird zwischen bewohnten und unbewohnten Anwesen nicht unterschieden (VGH 35/37). Es müssen nicht alle, jedoch mindestens zwei Anwesen bewohnt sein, weil sonst bei nur einem bewohnten Anwesen in der Regel eine Einöde gegeben wäre. Ein Wohngebäude zählt jedoch (Umkehrschluß) nur dann noch zum Weiler, wenn es nicht weiter vom nächsten Wohngebäude entfernt liegt, als in der Satzung angegeben ist.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl eines Weilers ist die tatsächliche Einwohnerzahl zum 1. Januar eines Kalenderjahres maßgebend. Veränderungen während des Kalenderjahres bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.¹

Amtlliche Anmerkung zu § 7

Die Haltung der Hunde zu Zuchtzwecken wird regelmäßig in Frage gestellt sein, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde (mehr) gezüchtet wurden.

Die Hundezucht zu Erwerbszwecken ist nach § 1 steuerfrei.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerermäßigung)

(1) Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginn die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

¹ Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen, wenn die erste Alternative des § 5 gewählt wurde.

Erläuterungen zu § 7:

1. Wenn hier auch von einer „Züchtersteuer“ gesprochen wird, so handelt es sich ebenfalls um eine Jahresaufwandssteuer für das Halten von Hunden nach § 1 der Satzung. Die Bestimmung über die „Züchtersteuer“ enthält lediglich einen ermäßigten Steuersatz. § 7 stellt daher eine Ergänzung des § 6 dar. Die Steuerpflicht ergibt sich unmittelbar aus § 1 der Satzung.

2. Dient die Hundezucht überwiegend dem Einkommenserwerb, wird also zumindest ein Teil des Lebensunterhalts aus den Einnahmen der Hundezucht bestritten, dann ergibt sich die Steuerfreiheit bereits aus § 1 der Satzung, weil dann die Voraussetzungen für eine Aufwandssteuer nicht vorliegen. Der Hinweis auf § 2 Nr. 7 der Satzung ist insoweit nicht ganz zutreffend, da der Züchter in der Regel nur die von ihm gezüchteten Hunde verkauft, aber keinen Handel, „An- und Verkauf“ von Hunden betreibt. Bei der Beurteilung der Steuerpflicht wird man davon ausgehen können, daß die Hundehaltung im Rahmen der Einkommenserwerbverwendung mit der Folge der Steuerpflicht würde nur dann nicht befreit werden können, wenn von dem Verkaufserlös noch Abzug der Aufwendungen, einschließlich Eigenverbleib, noch ein ausreichender Beitrag (Gewinn) zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Züchters verbleibt. Beruft sich der Züchter auf die Steuerfreiheit, dann kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis fordern (Buchführung, Einkommensteuererklärung usw.). Bei der Hundehaltung neben der Hundezucht auch noch einen Hundehandel, dann wird in der Regel immer Steuerfreiheit gegeben sein, weil dann die Hundezucht in Ergänzung des Hundehandels erfolgt.

3. Art. 3 Abs. 4 KAG läßt bei der Hundesteuer Pauschalierungsvereinbarungen zu. Wenn auch diese Bestimmung unmittelbar Anwendung findet, kann sich doch eine satzungserrechtliche Regelung dann als zweckmäßig erweisen, wenn in bestimmten, tatbestandsmäßig erfassbaren Fällen eine Pauschalierung vorgenommen werden soll. Bei der sogenannten Züchtersteuer ist eine solche Regelung möglich, wenn eine Stafflung nach der Zahl der Rasshund erfolgt.

Erläuterungen zu § 8:

1. Abs. 1 hat aufgrund der §§ 6, 7 und 9 nur deklaratorische Bedeutung, da nach § 9 die Steuerpflicht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird, in der dort angegebenen Höhe entsteht. Trifft der Steuerermäßigungsatbestand erst nach Entstehung der Steuerpflicht ein, oder fällt er danach weg, so findet er für das laufende Jahr keine Berücksichtigung mehr.

2. Bei Anwendung der Ermäßigungsbestimmungen gilt der Grundsatz, daß die Steuerermäßigung nur für einen Hund zu gewahren ist, selbst dann, wenn der Hundehalter mehrere Hunde hält, die jeder für sich einen Ermäßigungsatbestand nach § 6 erfüllen. Diesen Grundsatz enthält § 8 Abs. 2. Hinsichtlich des Ermäßigungsatbestandes nach § 7 trifft § 8 Abs. 2 keine ausdrückliche Regelung. Das bedeutet, daß die Ermäßigung nach § 7 dann neben der Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 zu gewahren ist, wenn ein Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. So z. B., wenn ein Hundehalter neben mindestens zwei rassereinen Hunden im Sinne des § 7 noch einen Hund nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 hält. Erfüllt ein Hund i. S. des § 7 auch die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, so regelt sich die Ermäßigung nur nach § 7.

Anders ist die Ermäßigungsregelung zu handhaben, wenn ein Fall des § 7 mit einem Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 1 zusammenfällt, d. h. wenn Hunde nach § 7 auf einer Einode oder in einem Weiler gehalten werden. Hier kann nur die Ermäßigung nach § 7 gewährt werden, da der Zweck der Ermäßigungsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 auch beim Halten von Hunden i. S. des § 7 bereits erfüllt ist. Das bedeutet, daß der Ermäßigungsatbestand nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 durch den des § 7 ausgeschlossen wird. Gleiches gilt für den Tatbestand nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, wenn gleichzeitig der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist, wenn also ein Hundehalter auf einer Einode einen Hund i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 neben einem weiteren Hund i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 hält.

Erläuterungen zu § 9:

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Verwirklichung des Steueratbestandes. Maßgebender Zeitpunkt ist jeweils der 1. Januar eines Jahres. Wird der Steueratbestand erst im Laufe des Jahres erfüllt (der Hund wird z. B. erst ab dem 10.05. gehalten), so entsteht die Steuerschuld erst ab diesem Zeitpunkt. Da es sich um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt. Unberührt bleibt § 4 der Satzung.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Alternative 1
Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

Alternative 2

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.¹

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Amtliche Anmerkung zu § 11

Eine Pflicht zur Führung des Hundezeichens sieht die Mustersatzung in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage nicht vor. Die Begründung einer solchen Pflicht wäre nur zum Zweck der Überwachung der steuerlichen Erfassung der Hundehaltung möglich.

¹. Satz 2 kann gestrichlen werden, ohne daß eine Abweichung von der Mustersatzung vorliegt

2. Mit dem Entstehen der Steuerschuld beginnt die Frist der Festsatzungsverjährung. Vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist, kann wegen der eingetretenen Verjährung eine Steuerfestsetzung nicht mehr vorgenommen werden (§§ 169 und 170 Abs. 1 AO). Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sind dann erloschen (§ 47 AO). Ist die Hundesteuer am 1. Januar 1980 entstanden, dann ist eine Festsetzung (Erlaß des Steuerbescheides) nur bis zum 31.12.1984 möglich.

Erläuterungen zu § 10:

1. Nur eine bestehende Steuerschuld (§ 9) kann fällig werden. Der in der Satzung festzulegende Zeitpunkt der Fälligkeit (Art. 2 Abs. 1 KAG) kann daher frühestens der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld sein, also mit diesem zusammenfallen. In der Regel wird er jedoch später liegen. Die Mustersatzung sieht als Fälligkeitzeitpunkt den im Abgabebescheid genannten Termin nach Alternative 1 oder 2 vor. Enthält der Abgabebescheid keinen solchen Termin, dann tritt keine Fälligkeit und damit keine Zahlungsverpflichtung ein. Nach Art. 12 KAG können die Gemeinden auch in Hundesteuerbescheiden bestimmen, daß diese Bescheide für die folgenden Zeitschnitte gelten, bis aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der Tag der jeweiligen Fälligkeit angegeben sein. Abweichend von der Mustersatzung könnte auch unmittelbar in der Satzung der Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegt werden.

2. Wird die Hundesteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so entfällt der Säumniszuschlag, wenn die Steuerschuld niedriger als 100 DM ist (§ 240 AO). Dies wird regelmäßig der Fall sein.

3. Mit der Fälligkeit der Steuerschuld beginnt die Frist der Zahlungsverjährung. Fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld fällig geworden ist, erlischt der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, sofern die Verjährung nicht gehemmt bzw. unterbrochen worden ist (§§ 228 - 232 AO).

Erläuterungen zu § 11:

1. Wie bereits nach § 13 Abs. 1 HundStG ist auch nach § 11 der Mustersatzung jeder Halter eines über 4 Monate alten Hundes verpflichtet, diesen unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Hunde, für deren Haltung keine Steuerpflicht besteht. Der Gemeinde soll dadurch die Möglichkeit eingeräumt werden, aufgrund der Anmeldung zu überprüfen, ob eine Steuerpflicht bzw. ein Steuerbefreiungsstatusbestand vorliegt. Die Anmeldung eines Hundes durch den Halter ist jedoch nicht obligatorisch, sondern nur bei der Anschaffung bzw. bei der Vollendung des 4. Monats notwendig. Eine abweichende satzungrechtliche Regelung, daß z. B. nur steuerpflichtige Hunde anzumelden sind, ist zwar möglich, jedoch nicht zweckmäßig.

2. Zur Kennzeichnung des angemeldeten Hundes, also auch dann, wenn dessen Haltung steuerfrei ist, gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Durch eine zusätzliche satzungrechtliche Regelung kann die Gemeinde als Nachweis der steuerlichen Erfassung vom Hundehalter verlangten, daß der angemeldete Hund dauernd mit einem an den Halter ausgegebenen Hundezeichen versehen sein muß. Diese Regelungen bewirken eine zulässige Mitwirkungspflicht der Hundehalter, um das Steuerverfahren zu erleichtern (Art. 90 AO).

Die Hundezeichen, die der steuerlichen Erfassung der Hundehalter dienen, sind kostenlos auszugeben. Nur dann, wenn ein Hundezeichen verlorengeht, können dem Hundehalter die Kosten für das neue Hundezeichen auferlegt werden. Das zum Tragen des Hundezeichens erforderliche Halteband ist im Rahmen der zulässigen Mitwirkungspflicht dagegen vom Hundehalter auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft!

Chamerau, den 18.12.1980



Gemeinde Chamerau

(Handwritten signature)
(Trenml)

1. Bürgermeister

Erläuterungen zu § 12:

1. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, soll die Gesetzesatzung als Zeitpunkt des Inkrafttretens stets den 1. Januar bestimmen. Eine Satzung, die im Laufe eines Jahres erlassen wird und noch für dieses Jahr gelten soll, sollte als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres enthalten. Die Satzung tritt dann rückwirkend zum 1. Januar in Kraft. Eine solche rückwirkende Satzung bedarf jedoch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Satzung während des Kalenderjahres rückwirkend zum 1. Januar geändert wird (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 KAG).
2. Es gehört zum Wesen der Jahresabgabe, daß sie für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben wird. Erläßt die Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres die Satzung und tritt sie während des Jahres (ein Tag oder eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung) in Kraft, dann wirkt sie rechtsrückwirkend ebenfalls auf den Zeitraum bis zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres zurück und ist damit genehmigungspflichtig (VGH n. F. 3, 5).

1. Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das betreffende Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung beginnt.